

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 96/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salomon S t [REDACTED] ,

B [REDACTED] A [REDACTED] , Ar [REDACTED] , J [REDACTED] [REDACTED] , P [REDACTED] [REDACTED] , Dep. [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thume und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 7. August 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der jüdische Kläger ist 1934 von Deutschland über Belgien nach Argentinien ausgewandert. Er hat am 30. Dezember 1963 erstmals Entschädigungsansprüche angemeldet, von denen er allein den wegen Schadens in beruflichen Fortkommen noch verfolgt. Der Kläger beansprucht die Berufsschadensrente, welche ihm nach seinem Vortrag vor der Neufassung des § 73 BGG durch das BGG-Schlussgesetz wegen ab 1937 anzunehmender Eingliederung in das Wirtschafts- und Erwerbsleben Argentiniens versagt worden wäre.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat - nach zutreffender und nicht angegriffener Ablehnung einer Wiedereinsetzung in die Frist des § 189 Abs. 1 BEO und einer Anwendung der §§ 189a, 189b BEO - ein Neuantragsrecht nach Art. III BEO-Schluss verneint. Die dafür gegebene Begründung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die von der Beschwerde aufgeworfene grundsätzliche Rechtsfrage, ob ein erstmalig nach dem Schlußgesetz bestehender Rentenanspruch als Einzelanspruch nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEO-Schluss angemeldet werden konnte, wenn keine Anmeldung des Berufsschuldenspruchs gemäß § 189 BEO vorlag, ist durch den RZ 1973, 28 Nr. 22 veröffentlichten Beschluß des Bundesgerichtshofs im Sinne der Verneinung der aufgeworfenen Frage geklärt. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) liegt daher nicht vor.

Wüstenberg

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)